Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5327**

14. Wahlperiode 14. 02. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/4671 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Europäischen Sozialcharta

A. Problem

Die vom Komitee der Ministerbeauftragten des Europarates am 17. März 1994 getroffene Entscheidung über die Erhöhung der in Artikel 25 der Europäischen Sozialcharta (ESC) vorgesehenen Höchstzahl der Mitglieder des Sachverständigenausschusses ist innerstaatlich rückwirkend zum Beschlusstag in Kraft zu setzen.

B. Lösung

Das Vertragsgesetz bewirkt die innerstaatliche Inkraftsetzung der Entscheidung des Komitees der Ministerbeauftragten des Europarates rückwirkend zum 17. März 1994. Gleichzeitig soll die Bundesregierung durch die Öffnungsklausel im Artikel 1 Abs. 2 dieses Vertragsgesetzes ermächtigt werden, künftigen Erhöhungen der Zahl der Mitglieder des Sachverständigenausschusses bis zu einer Obergrenze von fünfzehn zuzustimmen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auf Bund, Länder und Gemeinden kommen durch das Gesetz keine Mehrausgaben zu.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4671 – anzunehmen.

Berlin, den 14. Februar 2001

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett	**Johannes Singhammer**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Johannes Singhammer

I.

Der Gesetzentwurf – Bundestagsdrucksache 14/4671 – wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 149. Sitzung am 8. Februar 2001 im vereinfachten Verfahren dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union, dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Der **Bundesrat** hat in seiner 756. Sitzung am 10. November 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der **Rechtsausschuss** (74. Sitzung) und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** (62. Sitzung) haben in ihren Sitzungen am 14. Februar 2001 einvernehmlich beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2001 bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU einvernehmlich der Annahme des Gesetzentwurfs zugestimmt.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat in seiner 79. Sitzung am 14. Februar 2001 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

II.

Die zu den Übereinkommen des Europarates gehörende Europäische Sozialcharta (ESC) vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II S. 1261) ist für die Bundesrepublik Deutschland am 26. Februar 1965 in Kraft getreten (BGBl. 1965 II S. 1122).

Gemäß Artikel 24 ESC ist ein Ausschuss von Sachverständigen für die Prüfung der von den Vertragsparteien der Europäischen Sozialcharta regelmäßig vorgelegten Berichte zur Umsetzung des Teiles II der Charta zuständig.

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 ESC besteht dieser Ausschuss aus „höchstens sieben Mitgliedern“. Während seiner 509. Sitzungsperiode vom 15. bis 18. März 1994 hat das Komitee der Ministerbeauftragten des Europarates am 17. März 1994 einstimmig beschlossen, die Anzahl der Mitglieder des Sachverständigenausschusses von sieben auf neun zu erhöhen. Dies geschah in Abweichung des in Artikel 36 ESC (Änderungen der ESC) vorgesehenen Verfahrens. Dennoch ist dieser Beschluss völkerrechtlich wirksam, da einvernehmlicher Bindungswille der Vertragsparteien (Deutschland eingeschlossen) hinsichtlich einer formfreien Vertragsänderung in Bezug auf Artikel 25 Abs. 1 ESC gegeben war. Die aufgrund der Entscheidung des Komitees der Ministerbeauftragten 1994 erfolgte Wahl zweier zusätzlicher Sachverständiger ist für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich bindend.

Die Amtszeit von vier der neun Sachverständigen läuft Ende 2000 aus, was die Gesetzgebung dringlich macht. Die Erhöhung der Zahl der Sachverständigen war zwar bereits im Änderungsprotokoll zur Europäischen Sozialcharta von 1991 vorgesehen, wonach der Ausschuss aus „mindestens neun Mitgliedern“ besteht (Artikel 3 des Protokolls). Dieses Protokoll ist jedoch noch nicht in Kraft getreten, weil es bislang nur von 16 der 27 Vertragsstaaten der ESC bzw. RESC (Revidierte Sozialcharta von 1996) ratifiziert worden ist.

III.

Unter den Mitgliedern des Ausschusses bestand Einvernehmen, den Zielsetzungen des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Berlin, den 14. Februar 2001

Johannes Singhammer
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333